

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1281/157-94

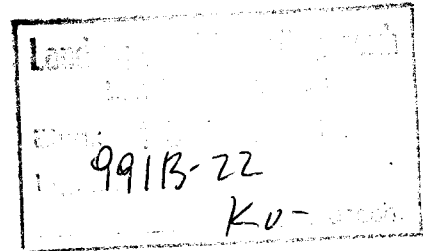
Bezug	Bearbeiter		Datum
	Dr. Dolp	531 10 DW 2544	
	Landsteiner	DW 2579	15. Feb. 1994

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Mit der in Aussicht genommenen Novelle soll einerseits ein Kurztitel für das Gesetz eingeführt und andererseits eine durch das Inkrafttreten des EWR-Vertrages notwendig gewordene Änderung verwirklicht werden. Schließlich soll eine derzeit nur im Auslegungswege zu klärende Rechtsunsicherheit beseitigt und eine Anpassung an die GBDO-Novelle, LGB1.2400-22, bewerkstelligt werden.

Im einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z.1: Durch den neuen Titel soll eine leichtere Zitierbarkeit des Gesetzes, dessen Titel bisher 17 Worte umfaßt, erreicht werden.

Zu Z.2: Die Änderung der Zitierung ergibt sich aufgrund der GBDO-Novelle, LGB1.2400-22. Mit dieser Novelle wurde in die Bestimmung des § 78 GBDO ein (neuer) Abs.3 eingefügt, sodaß die Zitierung dieser Gesetzesstelle richtig zu stellen wäre.

Die Bestimmung war in dem zur Begutachtung versandten Entwurf nicht enthalten.

Z 2.3: Nach der derzeitigen Rechtslage bewirkt der Verlust der Wählbarkeit nach der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 wegen Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder gerichtlicher Verurteilung das Erlöschen des Anspruches auf Bürgermeisterpension oder Abfindung.

Die Änderung soll eine Anpassung der Bestimmung an den EWR-Vertrag unter Aufrechterhaltung der Verfassungskonformität der Regelung bewirken.

Der EWR-Vertrag ändert zwar nichts am (passiven) Wahlrecht für die Gemeindeorgane, sodaß auch weiterhin nur österreichische Staatsbürger einen Anspruch auf Bürgermeisterpension erwerben können; soferne aber nach dem Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft das Erlöschen des Pensionanspruches eines ehemaligen Bürgermeisters bewirken würde, der die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates erwirbt, würde diese Regelung eine Diskriminierung ausschließlich aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen und mit Art. 4 des EWR-Abkommens nicht in Einklang stehen.

Würde aber nur auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft eines Staates abgestellt, der EWR-Mitglied ist, wäre dies mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen. Es wäre nämlich sachlich nicht zu rechtfertigen, das Erlöschen des Anspruches von den völkerrechtlichen Vertragsbindungen des Staates, dessen Staatsbürgerschaft erworben wird, abhängig zu machen.

Zu Z.4: Bisher war die Frage, ob und ab wann Hinterbliebene nach Bürgermeistern, die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl.1005-6 verstorben bzw. für tot erklärt sind, einen Anspruch auf Hinterbliebenenpension besitzen, nur im Analogieweg anhand der Bestimmung des § 20 Abs.2 des Gesetzes zu klären. Diese Unsicherheit soll durch die Übergangsbestimmung beseitigt werden.

Die Pension für Hinterbliebene nach Bürgermeistern, wurde mit Novelle LGBl.1005-6 eingeführt. Die Novelle trat am 9. März 1991 in Kraft. Wie sich aus § 20 Abs.2 der derzeit in Kraft stehenden Fassung ergibt, war es erkennbare Absicht des Gesetzgebers in

versorgungsrechtliche Verhältnisse, die vor dem 9. März 1991 begründet wurden, nicht einzugreifen. Dies galt nicht nur für die laufenden Zuwendungen nach § 12 sondern auch für das seinerzeit vorgesehene Hinterbliebenengeld. Dies soll mit der Bestimmung klargestellt werden.

Die Bestimmung war in dem zur Begutachtung versandten Entwurf nicht enthalten.

Zu Art.II:

Die Notwendigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens ergibt sich aus der Tatsache, daß die mit Art.I Z.4 zu beseitigende Rechtsunsicherheit durch die Novelle LGB1.1005-6 entstanden ist, welche am 9. März 1991 in Kraft trat.

H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

